



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.787/2-I/7/90

Wien, am 12. März 1990

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

4776/AB

1990 -03- 13

zu 4829/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb, Pilz und Freunde haben am 9. Jänner 1990 unter der Nr. 4829/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Bericht der Gefangenenhilfsorganisation amnesty international 'Österreich. Folter und Mißhandlung' (EUR 13/01/1989)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, im Nationalrat eine Erklärung zu dem Bericht von amnesty international 'Österreich. Folter und Mißhandlung' (ai-Index: EUR 13/01/1989) abzugeben ?
2. Sind Sie bereit, dem Nationalrat regelmäßig über Beschwerden wegen Übergriffen der Polizei und deren weitere Behandlung zu berichten ?
3. Welche Maßnahmen haben Sie bisher getroffen, um Polizeigewalt zurückzudrängen und den Schutz davor zu verbessern ?
4. Welche Maßnahmen werden Sie aufgrund des ai-Berichts zusätzlich treffen ?
5. Wie werden Sie sicherstellen, daß Opfer von Polizeigewalt keiner Einschüchterung insbesondere durch Gegenanzeigen (Verleumdung etc.) ausgesetzt sind, wenn sie sich gegen ihre Mißhandler beschweren ?

- 2 -

6. Werden Sie internationalen Beispielen folgen und in Vernehmungszimmern Einwegspiegel anbringen lassen, um die Vernehmungsbeamten einer Kontrolle auszusetzen ?
7. Werden Sie anordnen, daß Vernehmungen mit Video oder Tonbandgeräten aufgezeichnet werden müssen, um ebenso eine wirksame Kontrolle zu schaffen ?
8. Werden Sie die Empfehlungen des ai-Berichtes befolgen ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Bericht der Gefangenenhilfsorganisation Amnesty International hat, da nicht bloß Belange des Bundesministeriums für Inneres betroffen waren, zu einer Stellungnahme der Bundesregierung geführt, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Die österreichische Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen davon überzeugt, daß die Anerkennung der Gleichheit und Unveräußerlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet. Die Würde eines Menschen ist auch dann zu wahren, wenn er in Verdacht gerät, sozialschädlich gehandelt zu haben; gerade in einem solchen Fall kommt der Wahrung der Menschenwürde besondere Bedeutung zu. In Übereinstimmung mit dieser Grundhaltung ist die Republik Österreich dem UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beigetreten und hat anlässlich der Übernahme dieses Vertragswerkes in die innerstaatliche Rechtsordnung die Erklärung abgegeben, sie betrachte Art 15 dieses Übereinkommens, der ein Verwertungsverbot für Aussagen vorsieht, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, als unmittelbar anwendbare gesetzliche Grundlage für die Unzulässigkeit der Verwendung einer derartigen Aussage im Strafverfahren.

- 3 -

2. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Problem von Übergriffen oder Mißhandlungen durch Polizeiorgane bzw. der Hintanhaltung solcher Übergriffe nicht auf Österreich beschränkt ist und sich in vergleichbaren Staaten mit rechtsstaatlicher Ordnung grundsätzlich in ähnlicher Weise stellt. Der Umstand, daß in den letzten Jahren Einzelfälle aus Österreich in die Jahresberichte von Amnesty International Aufnahme gefunden haben und diese Tatsache in Österreich vielfach publiziert und öffentlich erörtert worden ist, dürfte mit dazu geführt haben, daß sich Beschwerdeführer aus Österreich in letzter Zeit häufiger als früher an Amnesty International wenden. Die Zahl der Amnesty International bekanntgewordenen Beschwerden ist daher nach Meinung der Bundesregierung kein geeigneter Gradmesser für die tatsächliche Entwicklung der Situation auf einem Gebiet, das von der öffentlichen Meinung in Österreich heute ganz allgemein mit einem erhöhten Maß an Sensibilität betrachtet wird.

3. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlaß vom 15. September 1989 angeordnet, daß Vorwürfe gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Übergriffe (Mißhandlungen, Körperverletzungen u.dgl.), sofern sie nicht offenbar haltlos sind, von den Anklagebehörden künftig von Amts wegen zum Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen gemacht werden.

Außerdem wurde den Staatsanwaltschaften eine Prüfung solcher Vorwürfe in zwei Richtungen aufgetragen: Zum einen soll das Recht dessen, der eine Mißhandlung behauptet, auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles, wie es die UN-Konvention in den Art 13 und 16 vorsieht, unverzüglich gewährleistet werden. Zum anderen soll in dem Strafverfahren, in dem ein Verdächtiger oder ein Zeuge die Behauptung aufstellt, eine Aussage unter Folter abgelegt zu haben, sobald wie möglich geklärt werden, ob sich hinsichtlich dieser Aussage ein Beweisverwertungsverbot nach Art 15 des Übereinkommens ergibt oder inwieweit sonst der Beweiswert der abgelegten Aussage

durch unzulässige Vernehmungsmethoden in Frage gestellt erscheint.

In denselben Erlaß wurden auch detaillierte Anweisungen an die staatsanwaltschaftlichen Behörden und Empfehlungen an die unabhängigen Gerichte aufgenommen, in welcher Weise das Beweisverwertungsverbot nach Art 15 des Übereinkommens im Rahmen der geltenden Strafprozeßordnung wahrgenommen werden soll.

Schließlich ist im erwähnten Erlaß auch festgehalten, daß im Sinne des Grundgedankens des Art 13 des UN-Übereinkommens (Gewährleistung eines unparteiischen Verfahrens, Schutz vor Einschüchterung) eine allfällige (vorübergehende) Überstellung eines Untersuchungshäftlings, der einen Mißhandlungsvorwurf gegen Organe der Sicherheitsbehörde erhoben hat, in ein Amtsgebäude dieser Behörde - etwa zum Zweck der Vernehmung - nicht in Betracht kommt. In einen vom Bundesministerium für Justiz inzwischen ausgearbeiteten Gesetzentwurf ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach Vernehmungen von Beschuldigten, die sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden, durch Organe anderer Behörden - im anhängigen Strafverfahren oder in einem anderen Verfahren - künftig ganz allgemein und ohne Ausnahme im gerichtlichen Gefangenenhaus und in Anwesenheit eines Justizbediensteten durchzuführen sind.

4. Die Behauptung einer Person, von Sicherheitsorganen mißhandelt worden zu sein, wirft - wie auch Amnesty International bewußt ist - besonders schwierige Beweisprobleme auf, zumal dann, wenn keine objektiv auswertbaren Beweise wie z.B. Spuren von Verletzungen u.dgl. vorhanden sind und wenn als Motiv für eine falsche Behauptung die Beseitigung des Beweiswertes eines zunächst abgelegten, später aber widerrufenen Geständnisses in Betracht kommt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß solche Behauptungen sehr häufig nicht verifiziert werden können und trotz objektiver und sorgfältiger Untersuchung

- 5 -

nicht zu strafgerichtlichen Verurteilungen führen sowie daß zwischen berechtigten und unberechtigten (aus Gründen der Beweislage im Strafprozeß erhobenen) Beschwerden nicht leicht zu unterscheiden ist.

Die Bundesregierung ist sich aber auch des Umstandes bewußt, daß es im Interesse der Sicherheitsbehörden und der Effektivität der Strafjustiz liegt, eine Verfahrensgestaltung zu finden, die Mißhandlungsvorwürfen so weit wie möglich den Boden entzieht. Angesichts der Bedeutung, die dem Geständnis im Rahmen der österreichischen Strafjustiz faktisch zukommt, enthält nämlich auch die unwahre Behauptung eines Beschuldigten, mißhandelt worden zu sein, eine Plausibilität, die auf dem Hintergrund des durch die UN-Konvention in die österreichische Rechtsordnung eingeführten Beweisverwertungsverbotes der Verteidigung neue Möglichkeiten eröffnet. Mittelfristig könnte dadurch sogar die Effektivität der Ermittlungsarbeit ernstlich beeinträchtigt werden. Deshalb waren das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz bestrebt, im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bestehende Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Personen, die von einem sicherheitsbehördlichen Freiheitsentzug betroffen sind, den Kontakt zu Verteidigern zu ermöglichen. In den von diesen Ressorts im Mai 1989 verlautbarten gemeinsamen Richtlinien auf diesem Gebiet ist nunmehr für Angehaltene, die dem Gericht eingeliefert werden, in den meisten Fällen sichergestellt, daß innerhalb eines Zeitraumes von längstens etwa 24 Stunden nach dem Ende der polizeilichen Vernehmung ein persönliches Gespräch zwischen Häftling und Verteidiger - noch bei der Sicherheitsdienststelle oder schon im gerichtlichen Gefangenenhaus - stattfinden kann. Es sollte somit in Zukunft nicht dazu kommen, daß ein von den Sicherheitsbehörden Festgenommener, der in der Folge dem Gericht eingeliefert wird, längere Zeit keine Möglichkeit hat, gegenüber einer Person seines Vertrauens einen Mißhandlungsvorwurf zu äußern.

- 6 -

Im Strafverfahren gegen Jugendliche hat ein festgenommener Beschuldigter überdies seit dem 1. Jänner 1989 das Recht, zu verlangen, daß seiner formlosen Befragung oder förmlichen Vernehmung eine Person seines Vertrauens beigezogen werde (§ 37 des Jugendgerichtsgesetzes 1988). Das Bundesministerium für Inneres hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz in einem Erlaß vom 12. Dezember 1989 den Sicherheitsbehörden genauere Anweisungen über die praktische Handhabung dieses Rechtes erteilt.

Alle in den Punkten 3. und 4. erwähnten Erlässe sind dieser Stellungnahme angeschlossen.

5. Was die Frage der Einleitung von Strafverfahren wegen Verleumdung gegen Personen betrifft, die behaupten, im Polizeigewahrsam mißhandelt worden zu sein, so muß die Bundesregierung darauf aufmerksam machen, daß die Verleumdung nach dem österreichischen Strafgesetzbuch einen vom Staatsanwalt von Amts wegen zu verfolgenden Tatbestand darstellt und daß - unabhängig von jeder amtlichen Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden - niemand dem von einer solchen Behauptung betroffenen Polizeiorgan verwehren kann, bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten. Anders als dies im Bericht zum Ausdruck kommt, ist aber die Erstattung solcher Anzeigen durchaus nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Überdies führen solche Strafanzeigen sehr selten zu Verurteilungen, zumal bei Nichterweisbarkeit (Nichtwiderlegbarkeit) des Mißhandlungsvorwurfes auch keine Möglichkeit besteht, mit der für eine Verurteilung wegen Verleumdung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, daß die gegen den Beamten erhobene Anschuldigung falsch war.

6. Zu den weitergehenden Vorschlägen von Amnesty International (in bezug auf die Beseitigung des Auseinanderklaffens der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften und der gängigen Praxis des Vorverfahrens, den Rechtsschutz bei Vernehmungen verhafteter Personen, die nähere innerstaatliche Gestaltung

- 7 -

eines Beweisverwertungsverbotes nach Art. 15 der UN-Konvention usw.) verweist die Bundesregierung auf ihr Vorhaben, die österreichische Strafprozeßordnung umfassend zu erneuern. Die Vorschläge von Amnesty International werden in die laufenden Arbeiten und Überlegungen hiezu einbezogen.

Das Bundesministerium für Inneres ist sich des Umstandes bewußt, daß die Tätigkeit der Organe der Sicherheitsbehörden es erforderlich macht, im Rahmen sowohl der Ausbildung als auch der Dienstaufsicht ständig darum bemüht zu sein, die Belastung der betroffenen Bürger durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich zu halten. Das Bundesministerium für Inneres wird sich auch bei seinen weiteren Maßnahmen von diesem Grundsatz leiten lassen.

7. Die österreichische Bundesregierung bedauert, daß der Bericht von Amnesty International unter dem Titel 'Folter und Mißhandlung' steht, obwohl er sich tatsächlich auf Behauptungen solcher Verhaltensweisen bezieht, die in weiten Bereichen unbewiesen geblieben oder sogar durch Erhebungen unabhängiger Gerichte widerlegt worden sind.

8. Abschließend wiederholt die österreichische Bundesregierung ihre feste Absicht, Handlungen nicht zu dulden, die mit ihrer durch österreichisches oder internationales Recht bewirkten Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte nicht vereinbar sind und alle geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche Vorfälle hintanzuhalten."

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Da - wie eingangs ausgeführt - durch den Bericht nicht nur Belange des Bundesministeriums für Inneres betroffen sind, oblag eine generelle Stellungnahme hiezu der Bundesregierung.

- 8 -

Im übrigen verweise ich darauf, daß ich zu diesem Problemereich anlässlich der Debatte über den 11. Bericht der Volksanwaltschaft am 24. Jänner 1990 im Nationalrat Stellung genommen habe.

Zu Frage 2:

Schon derzeit wird dem Nationalrat regelmäßig (im Rahmen des Sicherheitsberichtes) über Beschwerden wegen behaupteter Übergriffe der Polizei und deren weitere Behandlung berichtet. Dies und der Bericht der Volksanwaltschaft geben jährlich Anlaß, zu dieser Frage ausreichend Stellung zu nehmen.

Zu Frage 3:

Um unzulässige Polizeigewalt zurückzudrängen und den Schutz davor zu verbessern, wurde die Schulung vor allem im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung intensiviert. Außerdem habe ich Initiativen ergriffen, um im Bereich des Disziplinarrechtes eine angemessene Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen zu gewährleisten.

Schließlich verweise ich auf die in der Stellungnahme der Bundesregierung unter Punkt 3 und 4 genannten Maßnahmen.

Zu Frage 4:

Im Zusammenhang mit den von Amnesty International erhobenen Mißhandlungsvorwürfen habe ich eine Intensivierung der mit Hilfe von Amtsärzten ausgeübten Kontrolle angeordnet. Nach einem ad hoc festgelegten Plan, also unerwartet, werden bestimmte Dienststellen der Sicherheitsexekutive aufgesucht; hiebei hat der Amtsarzt mit den dort angehaltenen Häftlingen persönlichen Kontakt aufzunehmen.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe wurde eine Broschüre erarbeitet, die Jugendliche über ihre Rechte und Pflichten aufklärt, wenn



- 9 -

sie in Kontakt mit Sicherheitsbehörden oder Strafgerichten kommen. Diese Broschüre steht unmittelbar vor der Fertigstellung. Sie wird demnächst den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen mit dem Auftrag zugehen, sie jugendlichen Häftlingen noch während der Anhaltung auszufolgen. Auf derselben Ebene und für denselben Zweck soll im Anschluß ein Merkblatt für erwachsene Häftlinge ausgearbeitet werden; die Vorarbeiten hiezu wurden bereits abgeschlossen.

Im Bereich der Schulung habe ich außerdem angeordnet, daß schon in den laufenden Kursen Schwerpunkte im Unterricht über Grundrechte und über die "bürgerfreundliche" Abwicklung des Kontaktes mit der Bevölkerung - zu Lasten anderer (theoretischer) Fächer - gesetzt werden. Außerdem soll in der zweijährigen Grundausbildung eine Phase verankert werden, in der die Schüler gemeinsam mit erfahrenen Beamten Dienst in Sicherheitsdienststellen versehen und damit Konfliktsituationen schon in diesem Abschnitt real erleben.

Zu Frage 5:

Hiezu verweise ich auf die in der Stellungnahme der Bundesregierung unter Punkt 5 enthaltenen Ausführungen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Sowohl die Verwendung von Einwegspiegeln als auch die Aufzeichnung von Vernehmungen mit Video- oder Tonbandgeräten lassen Umgehungshandlungen/Manipulationen und damit auch die Behauptung solcher Vorgangsweisen zu. Inwieweit die Forderung nach Anbringung von Einwegspiegeln in Vernehmungszimmern erfüllt werden kann, ist Gegenstand einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung.

Letztlich wird es Aufgabe der Strafprozeßreform sein, in diesem Bereich die entscheidenden Regelungen zu treffen.

- 10 -

Zu Frage 8:

Wie in der Stellungnahme der Bundesregierung unter Punkt 6 angeführt, werden die Vorschläge von Amnesty International in die laufenden Arbeiten und Überlegungen im Rahmen der einschlägigen Reformvorhaben einbezogen.

